



Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität an der Universität Basel

Vom 13. Oktober 2020

Gestützt auf § 48 der Personalordnung der Universität Basel vom 19. Februar 2009¹ erlässt das Rektorat das folgende Reglement.

Präambel

Die Universität Basel bekennt sich zu einem Studien-, Forschungs- und Arbeitsklima, das den Schutz der persönlichen Integrität achtet und frei von Diskriminierung, Mobbing sowie sexueller Belästigung ist. Um als Stätte der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung erfolgreich bestehen zu können, ist es unabdingbar, dass sich ihre Angehörigen mit Rücksicht, Respekt und Wertschätzung begegnen.

§ 1 Grundsätze

¹ Dieses Reglement regelt den Schutz der persönlichen Integrität an der Universität Basel und das Verfahren bei deren Verletzung. Es kommt zur Anwendung, sofern eine Verletzung der persönlichen Integrität im universitären Kontext vorgefallen ist und die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der Verletzung der Universität Basel gemäss § 4 Abs. 1 des Universitätsstatuts angehörig ist.

² An der Universität Basel gibt es als zentrale Anlaufstelle für Verletzungen der persönlichen Integrität die Koordinationsstelle Persönliche Integrität. Eine Verletzung der persönlichen Integrität liegt vor, wenn Personen der Diskriminierung, dem Mobbing oder der sexuellen Belästigung ausgesetzt sind.

³ Lehrende und Forschende, Leitungspersonen sowie Vorgesetzte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Schutz der persönlichen Integrität verantwortlich. Sie greifen korrigierend ein, wenn sie von Verhaltensweisen und –mustern Kenntnis erhalten, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen. Sie informieren die von der Verletzung betroffene Person über das Angebot der Koordinationsstelle Persönliche Integrität.

⁴ Personen, die wider besseres Wissen eine andere Person der Verletzung der persönlichen Integrität bezichtigen oder eine solche Verdächtigung wider besseres Wissen verbreiten, machen sich unter Umständen strafbar.

⁵ Verletzungen der wissenschaftlichen Integrität sind in der Ordnung zur wissenschaftlichen Integrität geregelt. Kommt neben einer allfälligen Verletzung der persönlichen Integrität auch eine Verletzung der wissenschaftlichen Integrität in Betracht, so entscheiden die Untersuchungspersonen beider Bereiche gemeinsam über die Verfahrensleitung. Die jeweils andere Untersuchungsperson wirkt beratend am Untersuchungsverfahren mit.

⁶ Die Universität Basel sorgt für den Schutz der involvierten Personen vor allfälligen Repressalien oder Benachteiligungen. Weitere Ansprüche gegenüber der Universität bestehen für involvierte Personen keine.

¹ Diese Personalordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt § 33 Abs. 2 der Personalordnung vom 14. Februar 2022.



I. Definitionen

§ 2 Diskriminierung

Als Diskriminierung gilt jede Äusserung oder Handlung, die darauf abzielt, eine Person insbesondere wegen der «Rasse», des Geschlechts, des Alters, der Herkunft, der Sprache, der Religion, körperlicher Eigenschaften, der Weltanschauung, der politischen Überzeugung oder der sexuellen Orientierung ohne sachlichen Grund zu benachteiligen oder in ihrer Würde herabzusetzen.

§ 3 Mobbing

Mobbing im Sinne dieses Reglements umfasst systematisches, feindliches und während einer gewissen Zeitdauer anhaltendes oder wiederholtes Verhalten, mit dem eine Person diskreditiert, isoliert und ausgegrenzt werden soll.

§ 4 Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede die Persönlichkeit verletzende Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, insbesondere

- a) sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die gesetzlich unter Strafe stehen;
- b) unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unabhängig davon, ob diese mit dem Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind oder nicht;
- c) unerwünschte Körperkontakte, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, aufdringliches Verhalten;
- d) anzügliche Äusserungen, insbesondere über Aussehen und körperliche Eigenschaften;
- e) das absichtliche sowie nicht absichtliche Zeigen und Verbreiten von pornografischem Material gegen den Willen der empfangenden Person.

II. Zuständigkeiten

§ 5 Koordinationsstelle Persönliche Integrität

¹ Wer sich in seiner persönlichen Integrität verletzt fühlt, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Koordinationsstelle Persönliche Integrität.

² Die Koordinationsstelle Persönliche Integrität ist die zentrale universitäre Anlaufstelle bei allen Verletzungen der persönlichen Integrität von Angehörigen der Universität. Die Koordinationsstelle Persönliche Integrität handelt ausschliesslich im Einverständnis mit der betroffenen Person und untersteht der Vertraulichkeit. Sie hört die betroffene Person an, informiert und berät diese über Angebote und mögliche Untersuchungsverfahren. Wünscht die betroffene Person ein Untersuchungsverfahren, muss sie dies zuhanden der Koordinationsstelle Persönliche Integrität spätestens zwölf Monate nach Verletzungshandlung schriftlich beantragen. In diesem Fall überträgt die Koordinationsstelle Persönliche Integrität das Verfahren an die zuständigen Stellen gemäss § 6 f.

³ Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle Persönliche Integrität gehören weiter:

- a) die Dokumentierung der Beratungsfälle;
- b) das Führen einer Übersicht der Untersuchungsfälle und der einzuhaltenden Fristen;
- c) die Information des Rektorats;

- d) die Unterstützung von Aktivitäten der Universität Basel zur Prävention gegen Verletzungen der persönlichen Integrität.

§ 6 *Zuständigkeit interner Stellen für die Untersuchung*

¹ Werden Mitarbeitende der Universität der Diskriminierung oder des Mobbing beschuldigt, ist das Ressort Human Resources für das Untersuchungsverfahren zur Klärung des Sachverhalts zuständig. Das Ressort Human Resources kann bei Bedarf die externe Untersuchungsperson beiziehen oder der externen Untersuchungsperson die Untersuchung übertragen. Das Ressort Human Resources informiert die Koordinationsstelle Persönliche Integrität über den Abschluss des Verfahrens.

² Werden Studierende der Diskriminierung oder des Mobbing beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für die Untersuchung beim Vizerektorat Lehre. Das Vizerektorat Lehre kann bei Bedarf die externe Untersuchungsperson beiziehen oder der externen Untersuchungsperson die Untersuchung übertragen. Das Vizerektorat Lehre informiert die Koordinationsstelle Persönliche Integrität über den Abschluss des Verfahrens.

³ Werden Mitarbeitende oder Studierende der sexuellen Belästigung beschuldigt, erfolgt die Untersuchung durch die externe Untersuchungsperson.

⁴ Ist neben der Untersuchung einer allfälligen Verletzung der persönlichen Integrität auch eine Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der anzeigenden Person notwendig, erfolgt diese durch die Fakultät.

§ 7 *Externe Untersuchungsperson für persönliche Integrität*

¹ Die externe Untersuchungsperson wird vom Rektorat ernannt. Sie verfügt über eine juristische Ausbildung und über Verfahrenskennnisse.

² Die Untersuchungsperson handelt ausschliesslich auf Antrag der Koordinationsstelle Persönliche Integrität, des Zentralen Human Resources oder des Vizerektorats Lehre.

³ Die externe Untersuchungsperson entscheidet über die Verfahrenseinleitung.

⁴ Sie teilt den involvierten Personen und dem Rektorat die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens oder die Entscheidung über die Nichtanhandnahme schriftlich mit.

⁵ Besteht ein Interessenkonflikt auf Seiten der Untersuchungsperson, meldet sie diesen dem Rektorat umgehend. In diesem Fall wird eine ausserordentliche Untersuchungsperson eingesetzt.

III. Das Untersuchungsverfahren

§ 8 *Grundsätze des Untersuchungsverfahrens*

¹ Es handelt sich um ein einfaches und rasches Untersuchungsverfahren.

² Die untersuchende Stelle führt ein Verfahrensprotokoll.

³ Soweit angezeigt, kann die untersuchende Stelle den Organen der Universitäts- und Fakultätsleitung für die Dauer der Untersuchung geeignete vorsorgliche Massnahmen empfehlen, insbesondere die räumliche Trennung der involvierten Personen unter Berücksichtigung von Praktikabilität und der Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs der Universität.

⁴ Aus dem Antrag auf Untersuchung darf der von der Verletzung betroffenen Person kein Nachteil erwachsen.

⁵ Die untersuchende Stelle informiert die involvierten Personen über das Verfahren, führt die Untersuchung des massgeblichen Sachverhalts und trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie zieht die Akten der Koordinationsstelle Persönliche Integrität bei.

⁶ Die untersuchende Stelle hört die involvierten Personen getrennt an. Bei Anhörungen haben die involvierten Personen persönlich zu erscheinen. Sie haben das Recht, eine Begleitperson mitzunehmen. Konfrontationen werden nur mit Zustimmung der Betroffenen durchgeführt.

⁷ Die untersuchende Stelle kann weitere Personen zur Stellungnahme einladen oder anhören.

⁸ Für schriftliche Stellungnahmen gelten grundsätzlich kurze Fristen.

§ 9 Abschluss des Untersuchungsverfahrens

¹ Die untersuchende Stelle schliesst die Untersuchung zügig und in der Regel spätestens nach 4 Monaten nach Antrag auf Untersuchung gemäss § 5 Abs. 2 ab.

² Die untersuchende Stelle schliesst die Untersuchung mit einem Bericht ab. Der Bericht enthält die Darstellung des Sachverhalts, die Untersuchungshandlungen, das Ergebnis der Untersuchung und Empfehlungen für Massnahmen zuhanden des Rektorats.

³ Der Bericht wird den involvierten Personen im Entwurf zugestellt. Diese können innert Frist von 10 Tagen dazu schriftlich Stellung nehmen. Sie erhalten den finalisierten Bericht zur Kenntnisnahme.

⁴ Die untersuchende Stelle lässt die vollständigen Akten inkl. Bericht und Stellungnahmen der involvierten Personen dem Generalsekretariat der Universität zuhanden des Rektorats zugehen oder, wenn ein Rektoratsmitglied betroffen ist, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Universitätsrates. Sie teilt den Parteien die Übergabe der Akten mit.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 10 Massnahmen und Vorkehrungen

¹ Das Rektorat erlässt geeignete Massnahmen gegen Personen, von welchen eine Verletzung der persönlichen Integrität ausgeht, sowie Vorkehrungen zum Schutze von Personen, die von solchen Verletzungen betroffen sind.

² Die Massnahmen gegen fehlbare Personen richten sich nach den Bestimmungen, die auf das Rechtsverhältnis zwischen der fehlbaren Person und der Universität anwendbar sind.

³ Allfällige Vorkehrungen zum Schutz betroffener Personen sind im Rahmen des Organisations- und Weisungsrechts der Universität Basel zu treffen und erfolgen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation. Diese werden nicht verfügt.

§ 11 Kommunikation

¹ Die Universität informiert die involvierten Personen über den Abschluss des Verfahrens und, sofern erforderlich, über dessen Ergebnisse.

² Das Rektorat informiert, sofern erforderlich, die vorgesetzten Stellen der involvierten Personen über die Tatsache der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens sowie über dessen Ausgang.

§ 12 *Datenschutz*

¹ Die Koordinationsstelle Persönliche Integrität und die untersuchende Stelle sind berechtigt die für die Sicherstellung des Untersuchungszwecks erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, zu bearbeiten. Die von einer Verletzung ihrer persönlichen Integrität betroffene Person erklärt sich mit der Meldung an die Koordinationsstelle Persönliche Integrität und mit dem Antrag auf formelle Untersuchung mit der Datenbearbeitung ausdrücklich einverstanden.

² Die vorgenannten Daten können im Falle eines nachfolgenden straf- und zivilrechtlichen Verfahrens an die Justizbehörden weitergeleitet werden.

§ 13 *Kosten*

¹ Die Beratung und das Untersuchungsverfahren sind für die involvierten Personen kostenlos. Ausgenommen sind Fälle mutwilliger Verfahrensführung.

² Über die Übernahme von zusätzlichen Kosten entscheidet das Rektorat.

V. Schlussbestimmung

§ 14 *Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird sofort wirksam.²

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium an der Universität Basel vom 22. September 2015 aufgehoben.

² Das Reglement tritt am 14. 10. 2020 in Kraft.